

BGH: Keine Kappung der Lohnnebenkosten bei der fiktiven Abrechnung des Sachschadens

BGB § 249 II 2

Bei einer (fiktiven) Schadensabrechnung nach § 249 II 1 BGB umfassen die erforderlichen Reparaturkosten auch allgemeine Kostenfaktoren wie Sozialabgaben und Lohnnebenkosten.

BGH, Urteil vom 19.02.2013 - VI ZR 69/12 (LG Landshut), NJW 2013, 1732

Anmerkung von Prof. Dr. Christian Huber

1. Problembeschreibung

Bei Beschädigung eines Kfz wird mehr als die Hälfte der Schäden fiktiv abgerechnet, also ohne Vorlage einer Rechnung einer Kfz-Reparaturwerkstätte. Es stellt sich die Frage, ob der Geschädigte in einem solchen Fall Ersatz in dem Ausmaß verlangen kann, als ob er die Reparatur in einer Fachwerkstätte hätte durchführen lassen oder ob er sich Abschläge gefallen lassen muss. Diesen Konflikt hat der Gesetzgeber im 2.

Schadenersatzrechtsänderungsgesetz in der Weise – kompromisshaft – entschieden, dass dies grundsätzlich keine Abschläge vorzunehmen sind und der Geschädigte allein die bei der Reparatur in einer Werkstätte anfallende Umsatzsteuer nicht ersetzt verlangen kann. Auf der Suche nach immer weiteren Einsparungspotenzialen haben die Kfz-Haftpflichtversicherer nun versucht, auch die Lohnnebenkosten, die bei den Arbeitskosten der Reparatur anfallen, einer Kürzung zu unterziehen (dazu die am gleichen Tag ergangenen gleich lautenden Entscheidungen VI ZR 220/12; VI ZR 401/12) – und das gegen den ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers des am 1. 8. 2002 in Kraft getretenen Gesetzes. Hatte der Entwurf des BMfJ noch eine weitergehende Kappung vorgesehen (zu deren Plausibilität *Ch. Huber*, DAR 2000, 20 ff.), ist dem der Gesetzgeber wegen des massiven Widerstands namentlich der Autofahrerorganisationen bewusst nicht gefolgt. Die Versicherungswirtschaft meinte, nach über zehn Jahren einen Versuch unternehmen zu können, um den – gegenüber den Ersatzpflichtigen generell wohlwollenden – *VI. Senat* dazu zu bewegen, das Sachschadensrecht „fortzubilden“ und eine weitere Kürzung des Ersatzumfangs vorzunehmen. Dem ist der *VI. Senat* entgegengetreten und hat seine bisherige Rechtsprechung bestätigt. Auch wenn es im konkreten Fall gerade einmal um exakt 15,58 Euro ging, hätte die Kappung Einsparungen für die Kfz-Haftpflichtversicherer in Höhe von mehreren Mio. Euro pro Jahr zur Folge gehabt, handelt es sich beim Kfz-Schaden doch um ein Massenphänomen.

2. Rechtliche Wertung

Der *BGH* betont den Regelfall, dass der Geschädigte – fiktiv – nach den üblichen Stundenverrechnungssätzen einer markengebundenen Fachwerkstätte abrechnen könne, die ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger auf dem regionalen Markt ermittle. Dazu gehören auch allgemeine Kostenfaktoren wie USt, Sozialabgaben und Lohnnebenkosten. Verwiesen wird auf die Vorentscheidung *BGHZ* 61, 56 [58 f.] = NJW 1973, 1647, in der vor dem 2. Schadenersatzrechtsänderungsgesetz auch die fiktive USt zugesprochen worden ist. Die Kappung der USt in § 249 II 2 BGB wird als systemwidrige Ausnahme gegeißelt, die der *BGH* wegen des Dictums des Gesetzgebers hinzunehmen habe. Für eine Regelungslücke und deren Ausfüllung durch eine Analogie bestehe indes kein Anlass. Die bewusst getroffene Entscheidung des historischen Gesetzgebers sei zu respektieren. Betont wird die Dispositionsfreiheit des Geschädigten. Auch wenn der Geschädigte auf eine Reparatur verzichte, bleibe ein entsprechender Wertverlust des Fahrzeugs bestehen. Führe er bloß eine Eigen-, Teil- oder Billigreparatur durch, könne damit ebenfalls ein Wertverlust des Fahrzeugs einhergehen. Beim Verkauf des Fahrzeugs spiele es eine Rolle, ob der Unfallschaden vollständig und fachgerecht in einer markengebundenen oder sonstigen Fachwerkstätte behoben worden sei. Zum Einwand, dass der *BGH* beim Haushaltsschaden anders verfare, verweist er bloß darauf, dass es sich insoweit um eine andere Fallgestaltung handle. Eine Aufspaltung in einen angefallenen und nicht angefallenen Teil sei in der Praxis nicht handhabbar. Dies würde dem Geschädigten sowohl die Ersetzungsbefugnis als auch die Dispositionsfreiheit nach § 249 II 1 BGB nehmen.

3. Praktische Folgen

Das Blech hat in der Rechtsprechung des *VI. Senats* einen höheren Stellenwert als das Blut. Von der Rangfolge der

Wertigkeit der Rechtsgüter müsste es aber gerade andersherum sein. Womöglich spielt der Umstand eine Rolle, dass das Höchstgericht meint, Gegenständliches als Teil der Vermögenssphäre auf Heller und Pfennig genau bemessen zu können, während Dienstleistungen, namentlich solche im Haushalt, sich in einer Grauzone zum immateriellen Schaden abspielen. Weder das eine noch das andere ist zutreffend. Mag mit der Schädigung des Blechs auch die Vermögenssphäre tangiert sein, ist damit noch keineswegs gesagt, dass der konkrete Schaden unabhängig von der Reaktion des Geschädigten in jedem Fall gerade in Höhe der Reparaturkosten einer Fachwerkstätte sich niederschlägt. Dass der Geschädigte mit dem erhaltenen Schadenersatzbetrag machen kann, was er will, also in seiner Disposition frei ist, ist selbstverständlich. Eine ganz andere Frage ist aber, ob das Ausmaß des Ersatzes nicht vielmehr von der Reaktion des Geschädigten auf das schädigende Ereignis abhängig sein soll. Das wird in vielfältiger Weise bejaht; und zwar nicht nur dort, wo der Gesetzgeber – vermeintlich systemwidrig – eingegriffen hat, wie bei der Kappung der USt in § 249 II 2 BGB, sondern durchaus auch bei Konstellationen, die der *BGH* in den letzten Jahrzehnten in freier Rechtsfindung selbst geschaffen hat, seien es nun die Anforderungen „umfassend und fachgerecht“ im 130%-Bereich (*BGH*, NJW 2005, 1108) oder die 6-Monatsfrist in sämtlichen Fällen der fiktiven Abrechnung (*BGH*, NJW 2006, 2179), bei der 130%-Grenze sogar bei konkreter Abrechnung (*BGH*, NJW 2008, 437).

Die Behauptung, dass durch das schädigende Ereignis eine Vermögenseinbuße im Ausmaß der Reparaturkosten in einer markengebundenen Fachwerkstätte eingetreten sei, ist eine reine *petitio principii*, die vom *BGH* unter Hinweis auf die Schadensminderungspflicht bei älteren Fahrzeugen auch nicht durchgehalten wird (*BGH*, NJW 2010, 606). Es ist eher die Bindung an einen vom historischen Gesetzgeber vor 10 Jahren getroffenen bewussten Kompromiss – Kappung der USt ja, aber andere Lohnnebenkosten nein –, die den *BGH* an dieser Stelle veranlasst hat, auszusprechen: Hier wird keine weitere Kappung vorgenommen. Der Hinweis, dass es sich beim Haushaltsführerschaden um eine andere Fallkonstellation handle, ist dogmatisch alles andere als überzeugend. Während es beim Verzicht auf eine Reparatur an jeglicher Restitution fehlt, ist beim Haushaltsführerschaden auf Dauer zumindest die Schaffung einer Ersatzlage geboten, würde sonst nämlich der Haushalt verlottern. Auch das Argument, dass das beim Kfz-Schaden in der Praxis nicht handhabbar sei, ist schwach. Was beim Haushaltsführerschaden geht, soll beim Kfz-Schaden auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen; und das trotz kostenträchtiger Sachverständigengutachten, die den gebotenen Reparaturvorgang mithilfe von EDV-Programmen bis ins kleinste Detail dokumentieren. Der Einheitlichkeit der Rechtsordnung oder zumindest der Schadenersatzrechtsordnung förderlich wäre, geht es doch jeweils um eine Anwendung des § 249 BGB, die hier postulierten Prinzipien auch auf den Personenschaden zu übertragen, namentlich den Haushaltsführerschaden, wie dies in der österreichischen und schweizerischen Rechtsprechung geschieht. Dort ist man sich bewusst, dass die Arbeitskosten weit über den Nettoarbeitslohn abzüglich 30% hinausgehen. Nur weil beim Kfz-Schaden auch Material für die Reparatur benötigt wird, kann der Arbeitskraftanteil nicht nach ganz anderen Prinzipien entschädigt werden. Wer A sagt, sollte auch B sagen; oder auf beides verzichten: Blut sollte nicht weniger wert als Blech. Wer restituiert, sollte nicht schlechter stehen als der, der nur Ersatz der Vermögenseinbuße verlangt.

Professor *Dr. Christian Huber* ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Arbeitsrecht an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen.